



**OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung  
und Gewinnverlagerung**

**Erläuterung**

Abschlussberichte 2015





OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

# Erläuterung

**Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:**

OECD (2015), *Erläuterung, OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung*, OECD.  
[www.oecd.org/tax/beps-explanatory-statement-2015.pdf](http://www.oecd.org/tax/beps-explanatory-statement-2015.pdf)

Originaltitel: *Explanatory Statement, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project*.

Übersetzung durch den Deutschen Übersetzungsdienst der OECD

**Foto:** Deckblatt: © ninog/Fotolia.com

© OECD 2015

Die OECD gestattet das Kopieren, Herunterladen und Abdrucken von OECD-Inhalten für den eigenen Gebrauch sowie das Einfügen von Auszügen aus OECD-Veröffentlichungen, -Datenbanken und -Multimediaprodukten in eigene Dokumente, Präsentationen, Blogs, Websites und Lehrmaterialien, vorausgesetzt die Quelle und der Urheberrechtsinhaber werden in geeigneter Weise genannt. Sämtliche Anfragen bezüglich Verwendung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bzw. Übersetzungsrechte sind zu richten an: [rights@oecd.org](mailto:rights@oecd.org). Die Genehmigung zur Kopie von Teilen dieser Publikation für den öffentlichen oder kommerziellen Gebrauch ist direkt einzuholen beim Copyright Clearance Center (CCC) unter [info@copyright.com](mailto:info@copyright.com) oder beim Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) unter [contact@cfcopies.com](mailto:contact@cfcopies.com).

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	4
<b>Ergebnisse des BEPS-Projekts</b> .....	6
<b>BEPS-Folgemaßnahmen</b> .....	10
A. Die Umsetzung beginnt jetzt .....	10
B. Monitoring der Umsetzung und Wirkung .....	11
C. Entwicklung eines inklusiven Rahmens .....	12
D. Nächste Schritte .....	12
<b>Anhang A Überblick über das BEPS-Maßnahmenpaket</b> .....	13
Aktionspunkt 1      Herausforderungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft .....	13
Aktionspunkt 2      Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen.....	13
Aktionspunkt 3      Stärkung der Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung (sog. CFC-Regeln) .....	14
Aktionspunkt 4      Begrenzung der Gewinnverkürzung durch Abzug von Zins- oder sonstigen finanziellen Aufwendungen .....	14
Aktionspunkt 5      Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz.....	14
Aktionspunkt 6      Verhinderung von Abkommensmissbrauch .....	15
Aktionspunkt 7      Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebsstätte.....	15
Aktionspunkte 8-10    Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisergebnissen und Wertschöpfung .....	16
Aktionspunkt 11      Messung und Monitoring von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung.....	16
Aktionspunkt 12      Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Offenlegung ihrer aggressiven Steuerplanungsmodelle .....	17
Aktionspunkt 13      Überarbeitung der Verrechnungspreisdokumentation.....	17
Aktionspunkt 14      Verbesserung der Wirksamkeit von Streitbeilegungsmechanismen .....	18
Aktionspunkt 15      Entwicklung eines multilateralen Instruments .....	19
<b>Anmerkungen</b> .....	20

## Einführung

1. Internationale Steuerfragen standen auf der politischen Agenda niemals so weit oben wie heute. Die Integration der nationalen Volkswirtschaften und Märkte hat sich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Dies führte zu Belastungen für das internationale Steuerregelwerk, das vor mehr als einem Jahrhundert konzipiert wurde. Bei den gegenwärtigen Regeln wurden Schwächen offengelegt, die Möglichkeiten für Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) schaffen und deshalb mutige Schritte der politischen Entscheidungsträger erfordern, um das Vertrauen in das System wiederherzustellen und zu gewährleisten, dass Gewinne dort besteuert werden, wo die wirtschaftlichen Aktivitäten ausgeübt werden und die Wertschöpfung erfolgt. Im September 2013 billigten die Staats- und Regierungschefs der G20 den ehrgeizigen und umfassenden BEPS-Aktionsplan. Dieses aus 13 Berichten bestehende Maßnahmenpaket, das nur zwei Jahre später vorgelegt wurde, enthält neue oder verstärkte internationale Standards sowie konkrete Maßnahmen, die den Staaten helfen sollen, BEPS entgegenzuwirken. Es umfasst die Ergebnisse einer groß angelegten und beispiellosen Anstrengung der OECD- und G20-Länder<sup>1</sup> und basiert auf einer gleichberechtigten Zusammenarbeit unter Beteiligung einer zunehmenden Anzahl von Entwicklungsländern.

2. Es steht viel auf dem Spiel. Die Messung der Tragweite von BEPS stellt eine Herausforderung dar, die Erkenntnisse der seit 2013 geleisteten Arbeit bestätigen jedoch die potenzielle Größenordnung des Sachverhalts, wobei Schätzungen darauf schließen lassen, dass die globalen Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer zwischen 4% und 10% der globalen Körperschaftsteuereinnahmen betragen könnten, d.h. 100-240 Mrd. US-\$ jährlich. Die Verluste sind auf verschiedene Gründe zurückzuführen, namentlich die aggressive Steuerplanung einiger multinationaler Unternehmen, die Wechselwirkung zwischen nationalen Steuerregeln, Mangel an Transparenz und Koordinierung zwischen den Steuerverwaltungen, begrenzte Vollzugsmittel in den einzelnen Staaten und schädliche Steuerpraktiken. Die Tochtergesellschaften von multinationalen Unternehmen weisen in Niedrigsteuereländern fast doppelt so hohe Gewinne aus (im Verhältnis zu den Aktiva) wie ihr globaler Konzern, was zeigt, dass Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu wirtschaftlichen Verzerrungen führen kann. Schätzungen zufolge sind die Auswirkungen von BEPS auf Entwicklungsländer – gemessen als prozentualer Anteil der Steuereinnahmen – auf Grund der größeren Abhängigkeit der Entwicklungsländer von Körperschaftsteuereinnahmen stärker als in entwickelten Ländern. In einer globalisierten Wirtschaft müssen die Staaten zusammenarbeiten und schädliche Steuerpraktiken vermeiden, um effektiv gegen Steuervermeidung vorzugehen, und sie müssen ein sichereres internationales Umfeld schaffen, um Investitionen anzuziehen und zu halten. Bei Ausbleiben einer solchen Zusammenarbeit würde die Wirksamkeit der Körperschaftsteuer als Instrument zur Ressourcenmobilisierung beeinträchtigt, was die Entwicklungsländer unverhältnismäßig stark belasten würde.

3. Dieses BEPS-Maßnahmenpaket, das die ersten sieben Berichte enthält und konsolidiert, die den Staats- und Regierungschefs der G20 auf dem Gipfeltreffen in Brisbane im Jahr 2014 vorgelegt und von ihnen begrüßt wurden, wurde in nur zwei Jahren entwickelt und gebilligt. Dies ist hauptsächlich auf die dringende Notwendigkeit zurückzuführen, das Vertrauen des normalen Bürgers in die Gerechtigkeit des Steuersystems zurückzugewinnen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen zu schaffen und den staatlichen Stellen effizientere Instrumente zur Gewährleistung der Wirksamkeit einer souveränen Steuerpolitik zur Verfügung zu stellen. Außerdem war Eile geboten, um die Gefahr zu begrenzen, dass Staaten unkoordinierte einseitige Maßnahmen ergreifen, die grundlegende internationale Besteuerungsprinzipien, die ein stabiles Regelwerk für grenzüberschreitende Investitionen

darstellen, schwächen könnten. Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung kann zu einer doppelten Nichtbesteuerung führen, das Vorgehen gegen BEPS sollte jedoch nicht zu einer Doppelbesteuerung führen. Doppelbesteuerung würde multinationalen Unternehmen schaden, die dazu beitragen, Handel und Investitionen weltweit anzukurbeln, das Wachstum zu stützen, Arbeitsplätze zu schaffen, Innovation zu fördern und Wege aus der Armut zu schaffen. Doppelbesteuerung würde außerdem die Kapitalkosten erhöhen und könnte Investitionen in die betroffenen Volkswirtschaften verhindern.

4. Das Interesse und die Teilnahme an der Arbeit waren beispiellos, wobei mehr als 60 Staaten<sup>2</sup> direkt an den technischen Gruppen beteiligt waren und viele weitere in regionalen strukturierten Dialogen an der Ausarbeitung der Ergebnisse mitwirkten. Regionale Steuerorganisationen wie das African Tax Administration Forum (ATAF), das Centre de rencontre des administrations fiscales (CREDAF) und das Centro Interamericano de Administraciones Tributarias (CIAT) leisteten zusammen mit internationalen Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank und den Vereinten Nationen (VN) einen Beitrag zu dieser Arbeit. Das rege Interesse der beteiligten Akteure, darunter wertvolle Interaktionen mit der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft, zeigt sich darin, dass mehr als 12 000 Seiten Stellungnahmen zu den 23 veröffentlichten und in 11 öffentlichen Konsultationssitzungen erörterten Diskussionsentwürfen eingingen und dass mehr als 40 000 Zuschauer die Webcasts der OECD zum Thema BEPS verfolgten.

5. Der Bericht *Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung – Situationsbeschreibung und Lösungsansätze* (OECD, 2013) kam zu der Schlussfolgerung, dass keine bestimmte Steuerregel für sich allein genommen BEPS begünstigt; es sind vielmehr die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Sachverhalten, die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ermöglichen. Die Kombination aus grenzüberschreitend nicht koordinierten nationalen Gesetzen und Regeln, internationalen Steuerstandards, die nicht immer mit dem sich ändernden globalen Geschäftsumfeld Schritt gehalten haben, und einem weit verbreiteten Mangel an sachdienlichen Informationen auf der Ebene der Steuerverwaltungen und der politischen Entscheidungsträger eröffnet Steuerpflichtigen Möglichkeiten, BEPS-Strategien zu verfolgen. Die Verfügbarkeit schädlicher Steuerpraktiken wurde ebenfalls als kritischer Bereich identifiziert.

6. Da das Vorgehen gegen BEPS-Probleme ein gemeinsames Anliegen darstellt, herrscht Einvernehmen über **ein umfassendes Paket von Maßnahmen**, die in koordinierter Weise auf innerstaatlicher Ebene und durch Bestimmungen von Übereinkommen umgesetzt werden sollen und sich auf gezieltes Monitoring und verstärkte Transparenz stützen. Das Ziel besteht darin, gegen BEPS-Strukturen vorzugehen, indem ihre eigentlichen Ursachen – und nicht nur die Symptome – umfassend bekämpft werden.

7. Sobald die Maßnahmen umgesetzt sind, werden viele Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, eingeschränkt. Die Umsetzung des BEPS-Maßnahmenpakets wird dafür sorgen, dass der Ort, an dem die steuerpflichtigen Gewinne ausgewiesen werden, besser mit dem Ort übereinstimmt, an dem die Wirtschaftstätigkeit stattfindet und die Wertschöpfung erfolgt, und sie wird die verfügbaren Informationen verbessern, so dass die Steuerverwaltungen ihre Steuergesetze effektiv anwenden können. Um das Eintreten von Doppelbesteuerung auf ein Minimum zu begrenzen, sind eine Verbesserung der Streitbeilegung sowie die Einführung von Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil der BEPS-Reformen.

8. Das BEPS-Maßnahmenpaket stellt die erste substanzielle – und überfällige – Überarbeitung der internationalen Steuerstandards in fast einem Jahrhundert dar. Diese Überarbeitung ist nicht nur notwendig, um BEPS entgegenzuwirken, sondern auch um die Nachhaltigkeit des bestehenden internationalen Rahmens für die Besteuerung grenzüberschreitender

Tätigkeiten und die Vermeidung von Doppelbesteuerung zu gewährleisten. Die G20 und die OECD haben erkannt, dass Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung per se koordinierte Antworten erfordert, weshalb die Staaten die Ressourcen investiert haben, um an der Entwicklung gemeinsamer Lösungen mitzuwirken. Im Anschluss an die Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse gibt diese Erläuterung einen Überblick über weitere Schritte, die darauf abzielen, eine effiziente Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zu gewährleisten und die weitere Entwicklung durch einen inklusiven gezielten Monitoringmechanismus weiter zu verfolgen.

## Ergebnisse des BEPS-Projekts

9. Zum ersten Mal haben alle OECD- und G20-Länder auf gleichberechtigter Basis zusammengearbeitet, um gemeinsame Antworten auf internationale steuerliche Herausforderungen zu entwickeln. Des Weiteren haben Entwicklungsländer in beispiellosem Ausmaß an der Entwicklung gemeinsam vereinbarter internationaler Steuerstandards mitgewirkt. Die Tatsache, dass so viele Staaten an der Arbeit mitgewirkt und gemeinsam Änderungen am internationalen Besteuerungsumfeld ausgearbeitet haben, ist für sich bereits **ein deutlicher Erfolg des Projekts**.

10. Parallel zu der im Rahmen des Projekts geleisteten Arbeit wurden Arbeiten durchgeführt, die auf die prioritären BEPS-Herausforderungen abzielen, die von Ländern der unteren Einkommensgruppe identifiziert und 2014 in einem zweiteiligen Bericht an die G20-Arbeitsgruppe Entwicklung<sup>3</sup> aufgeführt wurden. Dazu gehören Fragen in Bezug auf die Verfügbarkeit von Vergleichswerten zu Verrechnungspreisen, namentlich Herausforderungen im Rohstoffsektor, transparente und wirksame steuerliche Anreize und indirekte Übertragungen von Vermögenswerten. Die Entwicklung von Instrumenten, die Entwicklungsländern bei der Lösung dieser Fragen helfen sollen, wird 2016 und 2017 in Zusammenarbeit mit den einzelnen Ländern und in Partnerschaft mit regionalen Steuerorganisationen sowie dem IWF, der Weltbank und den VN fortgesetzt werden.

11. **Es wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket vereinbart.** Die Staaten bekennen sich zu diesem umfassenden Paket und zu einer konsistenten Umsetzung. Diese Maßnahmen reichen von neuen Mindeststandards bis zur Überprüfung bestehender Standards, gemeinsamen Ansätzen, die die Konvergenz nationaler Praktiken erleichtern, und Leitlinien auf der Basis bewährter Verfahren. **Inbesondere wurden Mindeststandards vereinbart, um Problemen in Fällen zu begegnen, in denen das Nichthandeln von Seiten einiger Staaten negative Ausstrahlungseffekte** (namentlich negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit) auf andere Länder **verursacht hätte**. In der Erkenntnis der Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, verpflichteten sich alle OECD- und G20-Länder zu einer konsistenten Umsetzung in den Bereichen Vermeidung von Treaty-Shopping, länderbezogene Berichterstattung, Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und Verbesserung der Streitbeilegung. Bestehende Standards wurden aktualisiert und werden umgesetzt werden, wobei allerdings festzustellen ist, dass nicht alle BEPS-Teilnehmer die zu Grunde liegenden Standards für Doppelbesteuerungsabkommen und Verrechnungspreise gebilligt haben. In anderen Bereichen, wie Empfehlungen zu hybriden Gestaltungen und bewährten Verfahren bei Zinsabzugsmöglichkeiten, haben die Staaten eine steuerpolitische Gesamtausrichtung vereinbart. Es wird erwartet, dass sich die Staaten in diesen Bereichen im Lauf der Zeit durch die Umsetzung der vereinbarten gemeinsamen Ansätze einander angleichen werden, so dass anschließend geprüft werden kann, ob derartige Maßnahmen in Zukunft Mindeststandards werden sollten. Außerdem werden Anleitungen auf der Basis bewährter Verfahren Staaten



unterstützen, die beabsichtigen, auf dem Gebiet der verbindlichen Offenlegungsregelungen oder der Rechtsvorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung (CFC-Regeln) tätig zu werden. Es herrscht Einvernehmen unter den Staaten, sich einer gezielten Überwachung zu unterziehen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Mindeststandards. Darüber hinaus wird erwartet, dass sich auch Staaten außerhalb von OECD und G20 anschließen werden, um ihre eigene Steuerbasis zu schützen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

12. Es wurden Musterbestimmungen zur **Verhinderung von Abkommensmissbrauch, u.a. durch Treaty-Shopping**, entwickelt, und sie werden in das multilaterale Instrument aufgenommen werden, das die Staaten nutzen können, um die Ergebnisse der Arbeit zu DBA-bezogenen Fragen in bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen umzusetzen. Dadurch wird verhindert, dass Durchlaufgesellschaften in Ländern mit günstigen Doppelbesteuerungsabkommen genutzt werden, um Investitionen zu verlagern und niedrigere Steuersätze zu erhalten. Einige dieser Bestimmungen erfordern weitere technische Arbeiten, die 2016 abgeschlossen werden.

13. **Standardisierte länderbezogene Berichterstattung** und andere Dokumentationsanforderungen werden den Steuerverwaltungen einen Überblick verschaffen, wo die Gewinne, Steuern und Wirtschaftsaktivitäten der multinationalen Unternehmen ausgewiesen werden, und sie werden sie in die Lage versetzen, diese Informationen zu nutzen, um Risiken der Verrechnungspreisgestaltung und andere BEPS-Risiken abzuschätzen, so dass sie die Prüfungsressourcen verstärkt dort einsetzen können, wo sie am effektivsten sind. Die multinationalen Unternehmen werden ihre Einkünfte, Vorsteuergewinne, bereits gezahlte und noch zu zahlende Ertragsteuern, die Zahl der Beschäftigten, das ausgewiesene Kapital, die einbehaltenen Gewinne und ihre materiellen Vermögenswerte in allen Staaten und Gebieten, in denen sie einer Geschäftstätigkeit nachgehen, ausweisen. Das Umsetzungspaket enthält Anleitungen, die sicherstellen sollen, dass die Steuerverwaltungen die Informationen zeitnah erhalten, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und dass die Informationen angemessen genutzt werden. Es wird empfohlen, die multinationalen Unternehmen zu verpflichten, für die Finanzjahre ab dem 1. Januar 2016 einen Country-by-Country Report vorzulegen. Es wird eingeräumt, dass einige Staaten und Gebiete möglicherweise Zeit benötigen, um die notwendigen Gesetzesänderungen gemäß ihrem nationalen Gesetzgebungsprozess abzuschließen. Die Berichtspflicht gilt für multinationale Unternehmen mit jährlichen konsolidierten Konzerneinkünften von mindestens 750 Mio. Euro (oder einem entsprechenden Betrag in Inlandswährung). Im Vorgriff auf dieses Berichtssystem hat bereits ein Rückgang der aggressiven Steuerplanung eingesetzt.

14. **Ein neu konzipierter Peer-Review-Prozess wird schädlichen Steuerpraktiken, namentlich Patentboxen, die schädliche Merkmale aufweisen, entgegenwirken und sicherstellen, dass die Verpflichtung zur Transparenz durch einen verbindlichen spontanen Austausch relevanter Informationen über steuerpflichtigenspezifische Steuervorbescheide, die andernfalls zu BEPS-Problemen führen könnten, umgesetzt wird.** Die Einigung über den Nexus-Ansatz bei Sonderregelungen für geistiges Eigentum erfordert eine Übereinstimmung der im Rahmen dieser Regelungen erzielten Vergünstigungen mit wesentlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Die erneuten Anstrengungen zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken werden den verzerrenden Einfluss der Besteuerung auf den Ort, an dem Gewinne aus mobilen Finanz- und sonstigen Dienstleistungen ausgewiesen werden, verringern und so ein Umfeld fördern, in dem ein fairer Steuerwettbewerb möglich ist.

15. Auf Grund des starken politischen Engagements für die wirksame und zeitnahe Streitbeilegung im Wege des Verständigungsverfahrens wurde eine Einigung über einen **Mindeststandard zur Sicherung von Fortschritten bei der Streitbeilegung erzielt**. Dies wird dazu

beitragen sicherzustellen, dass grenzüberschreitende steuerliche Streitfälle zwischen Staaten in Bezug auf die Interpretation oder Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen effektiver und schneller beigelegt werden. Das Forum Steuerverwaltung (FTA), in dem alle OECD- und G20-Länder sowie andere interessierte Staaten und Gebiete auf gleichberechtigter Basis vertreten sind, wird seine Anstrengungen zur Verbesserung des Verständigungsverfahrens durch das vor kurzem gegründete Forum zum Verständigungsverfahren fortsetzen. Dies erfordert die Entwicklung einer Bewertungsmethodik, um sicherzustellen, dass der neue Standard für eine zeitnahe Streitbeilegung rasch umgesetzt wird. Parallel dazu verpflichtet sich eine große Gruppe von Staaten, schnell ein zwingendes und verbindliches Schiedsverfahren einzuführen. Es wird erwartet, dass diese Verpflichtung schnell umgesetzt werden kann, indem ein Schiedsverfahren als optionale Bestimmung in das multilaterale Instrument aufgenommen wird, das entwickelt werden soll, um die abkommensbezogenen BEPS-Maßnahmen umzusetzen. **Zur Verbesserung der Streitbeilegung wird ein effektiver Monitoringmechanismus eingeführt werden.**

16. Im Rahmen des BEPS-Projekts wurden auch die bestehenden **internationalen Steuerstandards zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** einer Überprüfung unterzogen, **um Missbrauch zu unterbinden und Möglichkeiten zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu beseitigen**. Das Ergebnis sind einvernehmlich vereinbarte Leitlinien, in denen die gemeinsame Auffassung und Auslegung von Bestimmungen auf Basis der Artikel 9 des OECD-Musterabkommens sowie des Musterabkommens der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht werden. Änderungen der Verrechnungspreisleitlinien werden dafür sorgen, dass bei der Verrechnungspreisgestaltung multinationaler Unternehmen eine bessere Ausrichtung der Gewinnbesteuerung an der wirtschaftlichen Tätigkeit erreicht wird. Die Ergebnisse werden im Einklang mit dem tatsächlichen Verhalten nahestehender Unternehmen im Kontext der Vertragsbedingungen des Geschäftsvorfalles bestimmt. Diese und andere Änderungen werden die Anreize für multinationale Unternehmen verringern, Einkünfte auf eine Cash Box zu verlagern – eine Mantelgesellschaft mit bestenfalls einigen wenigen Mitarbeitern und kaum oder keinerlei wirtschaftlicher Tätigkeit, die die Niedrig- oder Nichtbesteuerung bestimmter Staaten ausnutzt. Insbesondere setzen sich die überarbeiteten Verrechnungspreisleitlinien mit Situationen auseinander, in denen eine Konzerngesellschaft mit hoher Kapitalausstattung, d.h. eine Cash Box, lediglich Vermögenswerte, wie z.B. Finanzmittel, zur Nutzung durch eine operative Gesellschaft bereitstellt, selbst aber nur begrenzte Tätigkeiten ausübt. Wenn die kapitalstarke Konzerngesellschaft die mit ihren Finanzierungsmitteln verbundenen finanziellen Risiken nicht tatsächlich kontrolliert, hat sie lediglich Anspruch auf eine risikofreie Rendite bzw. weniger, wenn beispielsweise der Geschäftsvorfall nicht wirtschaftlich vernünftig ist und dementsprechend die Leitlinien zur Nichtanerkennung gelten. Die **Verrechnungspreisleitlinien werden auch in Bezug auf immaterielle Werte modernisiert**. In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Bewertung bestimmter immaterieller Werte wurde ein Ansatz zur Gewährleistung einer angemessenen Preisfindung für schwer zu bewertende immaterielle Werte entwickelt, der den Staaten ein zusätzliches Instrument bietet, um dagegen vorzugehen, dass Informationsasymmetrien zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden genutzt werden, um den Wert konzerninterner Übertragungen von immateriellen Werten zu niedrig anzusetzen.

17. Es wurden **Änderungen der Betriebsstättendefinition** vereinbart, um gegen Methoden vorzugehen, die benutzt werden, um den steuerlichen Anknüpfungspunkt in unangemessener Weise zu umgehen, u.a. durch den Einsatz von Kommissionären und die künstliche Aufspaltung von Geschäftsaktivitäten. Wie im Bericht über Aktionspunkt 7 erwähnt, werden Folgearbeiten zur Erstellung zusätzlicher Leitlinien zur Zurechnung von Gewinnen zu Betriebsstätten durchgeführt, die aus den im genannten Bericht vorgeschlagenen Änderungen resultieren. Außerdem werden 2016 Folgearbeiten erforderlich sein, um die aus dem Bericht

über Aktionspunkt 7 resultierenden Änderungen im Wege einer Aktualisierung in das Musterabkommen aufzunehmen. Diese Folgearbeiten werden es dem Ausschuss ermöglichen, bei Bedarf zusätzliche Klarstellungen des neuen durch den Bericht eingeführten Wortlauts des Abkommens vorzunehmen und sich mit etwaigen unbeabsichtigten Folgen der aus diesem Bericht resultierenden Änderungen auseinanderzusetzen, insbesondere durch die Erörterung einer Frage im Zusammenhang mit dem weltweiten Handel mit Finanzprodukten.

18. Das BEPS-Paket umfasst auch einen gemeinsamen Ansatz zur Erleichterung der Konvergenz nationaler Praktiken interessierter Staaten **bei der Begrenzung der Gewinnverkürzung durch Zinsaufwendungen**, beispielsweise über konzerninterne und -externe Darlehen, die zu überhöhten abzugsfähigen Zinszahlungen führen, sowie für innerstaatliches Recht und entsprechende Abkommensbestimmungen, soweit dies **zur Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen** erforderlich ist, die ihre eigene Steuerbasis oder die Steuerbasis ihrer Partner schmälern. Es wurden Empfehlungen für die Gestaltung innerstaatlicher Regeln und Musterabkommensbestimmungen in Verbindung mit ausführlichen Kommentaren zur Umsetzung dieser Bestimmungen vereinbart. Ferner enthält das BEPS-Paket Anleitungen auf Basis empfehlenswerter Verfahren für Staaten, die eine Stärkung ihres innerstaatlichen Rechts im Hinblick auf die **verbindliche Offenlegung aggressiver oder missbräuchlicher Transaktionen, Modelle oder Strukturen durch die Steuerpflichtigen** anstreben, sowie Bausteine **wirksamer Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung (CFC-Regeln)**.

19. Die digitale Wirtschaft hat sich im Verlauf des vergangenen Jahrzehnts rasch ausgebreitet und wird immer mehr zur Wirtschaft an sich; eine isolierte Lösung für die mit der digitalen Wirtschaft verbundenen Besteuerungsprobleme ist daher nicht zweckmäßig. **BEPS-Risiken werden jedoch durch die digitale Wirtschaft verschärft, und die im Rahmen des BEPS-Projekts entwickelten Maßnahmen dürften diesen Risiken in erheblicher Weise entgegenwirken.** Tatsächlich wurden die wesentlichen Merkmale der digitalen Wirtschaft in allen Bereichen des BEPS-Projekts berücksichtigt, insbesondere bei den Änderungen der Betriebsstättendefinition, der Aktualisierung der Verrechnungspreisleitlinien und den Anleitungen zur Hinzurechnungsbesteuerung. Im Bereich der indirekten Besteuerung wurden Leitlinien entwickelt und Umsetzungsmechanismen identifiziert, um die Mehrwertsteuererhebung auf der Grundlage des Aufenthaltsstaats des Verbrauchers zu erleichtern, was insbesondere für die Online-Bestellung und -Lieferung von Waren und Dienstleistungen relevant ist. Ferner wurden im Rahmen dieser Arbeiten verschiedene Lösungsoptionen für grundsätzlichere Besteuerungsprobleme im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft untersucht, einschließlich eines neuen Anknüpfungspunktes in Form einer wesentlichen wirtschaftlichen Präsenz. Allerdings wurde in diesem Stadium keine dieser Optionen empfohlen. Grund dafür ist unter anderem die Erwartung, dass die im Rahmen des BEPS-Projekts erarbeiteten Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die zuvor in der digitalen Wirtschaft identifizierten BEPS-Probleme haben werden, dass bestimmte BEPS-Maßnahmen einigen Aspekten der grundsätzlicheren Besteuerungsprobleme entgegenwirken werden und dass Verbrauchsteuern in Zukunft effektiv im Absatzstaat erhoben werden. Die Staaten könnten jedoch diese Optionen unter der Voraussetzung, dass bestehende Abkommensverpflichtungen gewahrt bleiben, in ihrem innerstaatlichen Recht als zusätzliche Schutzmechanismen gegen BEPS oder in ihren Doppelbesteuerungsabkommen einführen. Die OECD- und G20-Länder sind übereingekommen, die Entwicklungen zu überwachen und die im Zeitverlauf verfügbar werdenden Daten zu analysieren. Auf der Grundlage der künftigen Monitoringanstrengungen wird auch bestimmt werden, ob weitere Arbeiten zu den erörterten und analysierten Optionen durchgeführt werden sollten. Diese Entscheidung sollte sich auf eine allgemeine Betrachtung der Fähigkeit der bestehenden internationalen Steuerstandards stützen, den durch die Entwicklungen in der digitalen Wirtschaft aufgeworfenen Besteuerungsproblemen zu begegnen.

20. Es wurde ein innovativer Mechanismus zur Aktualisierung des globalen Geflechts von mehr als 3 500 Doppelbesteuerungsabkommen ins Leben gerufen: Rund 90 Länder haben sich einer Ad-hoc-Gruppe angeschlossen, um **ein multilaterales Instrument** zur Umsetzung der abkommensbezogenen BEPS-Maßnahmen **auszuhandeln**, das eine zeitgleiche und effiziente Modifizierung der Doppelbesteuerungsabkommen ermöglicht, ohne Ressourcen für bilaterale Neuverhandlungen jedes einzelnen Abkommens zu beanspruchen. Das multilaterale Instrument, dessen Abschluss bis Ende 2016 vorgesehen ist, wird die Abstimmung und internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich weiter verbessern.

21. Wie die in jüngster Zeit von einigen großen multinationalen Unternehmen angekündigten wesentlichen Veränderungen ihrer Steuerstruktur zeigen, ist bereits jetzt ein Effekt auf das Verhalten der Steuerpflichtigen festzustellen, noch bevor die Umsetzung richtig in Gang ist. Ein nach Aktionspunkten gegliederter Überblick über das BEPS-Paket ist dem Anhang zu dieser Erläuterung zu entnehmen.

## **BEPS-Folgemaßnahmen**

22. Mit der Verabschiedung des BEPS-Pakets legen die OECD- und G20-Länder sowie alle Entwicklungsländer, die daran mitgewirkt haben, den Grundstein für einen modernen internationalen steuerrechtlichen Rahmen, in dem die Gewinne dort der Besteuerung unterworfen werden, wo die wirtschaftliche Aktivität und die Wertschöpfung stattfinden. Es ist nun an der Zeit, sich auf die bevorstehenden Herausforderungen zu konzentrieren, zu denen die konsistente und kohärente Umsetzung der empfohlenen Änderungen, die Überwachung der Auswirkungen auf die doppelte Nichtbesteuerung und die Doppelbesteuerung sowie die Gestaltung eines inklusiveren Rahmens zur Unterstützung der Umsetzung und Überwachung zählen.

### **A. Die Umsetzung beginnt jetzt**

23. Einige der Revisionen sind möglicherweise sofort anwendbar, wie z.B. die Änderungen an den Verrechnungspreisleitlinien, andere erfordern hingegen Änderungen, die über Steuerabkommen – z.B. durch das multilaterale Instrument – umgesetzt werden können. Einige der Revisionen erfordern Änderungen an innerstaatlichem Recht, wie z.B. die Ergebnisse der Arbeiten zu hybriden Gestaltungen, CFC-Regeln, Zinsabzugsmöglichkeiten, länderbezogener Berichterstattung (Country-by-Country Reporting) und verbindlichen Offenlegungsregeln, sowie gegebenenfalls eine Abstimmung innerstaatlicher Regeln im Hinblick auf Sonderregelungen für geistiges Eigentum mit den Kriterien für schädliche Steuerpraktiken. Die Staaten sind souverän. Es liegt daher an ihnen, diese Änderungen umzusetzen, wobei die Umsetzung der Maßnahmen auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen kann, solange sie nicht mit ihren internationalen rechtlichen Verpflichtungen in Konflikt steht. Allerdings erfordern Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zwangsläufig koordinierte Gegenmaßnahmen, insbesondere im Bereich des innerstaatlichen Rechts; es wird daher erwartet, dass sie ihre Verpflichtungen umsetzen und dass sie bei der Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen Konsistenz und Konvergenz anstreben.

24. Bei der Entwicklung der Maßnahmen sind verschiedene Herausforderungen aufgetreten: Einige Staaten haben unilaterale Maßnahmen verabschiedet, einige Steuerverwaltungen haben aggressiver gehandelt und einige Fachleute haben die zunehmende Unsicherheit sowohl auf die Veränderungen der Weltwirtschaft als auch auf die stärkere Sensibilisierung für BEPS-Fragen zurückgeführt. Wie im BEPS-Aktionsplan ausgeführt wird,

...[könnten] konkurrierende internationale Standards entstehen und unilaterale Maßnahmen den heutigen konsensbasierten Rahmen ersetzen. Dies könnte ein weltweites Besteuerungschaos verursachen, das von einem massiven Wiederauftreten der Doppelbesteuerung gekennzeichnet ist.

25. Die Staaten wissen um diese Herausforderungen und sind sich bewusst, dass eine **konsistente Umsetzung und Anwendung der Maßnahmen von entscheidender Bedeutung ist**. Aus Gründen der Anpassbarkeit an unterschiedliche Steuersysteme entwickelte Optionen sollten nicht zu Konflikten zwischen nationalen Systemen führen; die Auslegung der neuen Standards sollte keine Zunahme der Streitfälle bewirken. Stattdessen erklären sich die **OECD- und G20-Länder** bereit, zur Unterstützung einer wirksamen und konsistenten **Umsetzung weiter im Rahmen des BEPS-Projekts zusammenzuarbeiten. In OECD- und G20-Ländern – und darüber hinaus – wurden bereits Initiativen gestartet, um die weitere konsistente und koordinierte Umsetzung sicherzustellen**. Beispielsweise hat die Europäische Kommission vor kurzem eine Mitteilung zur fairen und effizienten Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union veröffentlicht, in der dargelegt wird, wie die BEPS-Maßnahmen in der EU umgesetzt werden können. Die Beteiligung von rund 90 Staaten an den Verhandlungen über das multilaterale Instrument ist ebenfalls ein deutliches Zeichen dafür, dass sich die Länder zu einer zügigen und konsistenten Umsetzung in einem multilateralen Kontext bekennen.

26. **Die OECD- und G20-Länder werden ebenfalls weiter auf gleichberechtigter Basis daran arbeiten, die Bereiche, in denen weitere Arbeiten erforderlich sind, 2016 und 2017 abzuschließen**. Dazu zählen der Abschluss der Arbeiten an Verrechnungspreisleitlinien zur Anwendung geschäftsvorfallbezogener Gewinnaufteilungsmethoden und zu finanziellen Transaktionen, die Erörterung der Regeln für die Zurechnung von Gewinnen zu Betriebsstätten in Anbetracht der Änderungen der Betriebsstättendefinition sowie die Fertigstellung der Musterbestimmungen und des ausführlichen Kommentars zur LoB-Klausel (Limitation-on-Benefits Rule) mit einer weiteren Untersuchung der Sachverhalte im Zusammenhang mit der grundsätzlicheren Frage der Abkommensberechtigung von Investmentfonds (bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, d.h. nicht unter die OGAW-Richtlinie fallende Fonds). Dies umfasst ferner die abschließende Ausarbeitung von Einzelheiten zu Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit konzernweiten Grenzwerten und Sonderregeln für den Versicherungs- und Bankensektor im Bereich der Zinsabzugsmöglichkeiten sowie die Entwicklung einer Strategie zur Ausweitung der Mitwirkung nicht der OECD bzw. den G20 angehörender Staaten an den Arbeiten zu schädlichen Steuerpraktiken, einschließlich einer möglichen Überarbeitung der entsprechenden Kriterien.

27. Neben dem Abschluss der Arbeiten an diesen Aktionspunkten werden die OECD- und G20-Länder anstreben, für mehr Klarheit und Sicherheit bei der Anwendung der Regeln zu sorgen, und darüber hinaus Arbeiten in verwandten Bereichen in Betracht ziehen, die im Verlauf der BEPS-Arbeiten zu Tage getreten sind.

## **B. Monitoring der Umsetzung und Wirkung**

28. In Anerkennung aller bereits erzielten Fortschritte, darunter auch bei der Einrichtung eines neuen OECD-G20-Rahmens für inklusivere Beratungen, scheint es notwendig, die Zusammenarbeit weiter zu vertiefen und **sich auf die Überwachung der Umsetzung und Wirksamkeit der im Rahmen des BEPS-Projekts verabschiedeten Maßnahmen sowie des Effekts auf die Befolgung durch die Steuerpflichtigen einerseits und die ordnungsgemäße Umsetzung durch die Steuerverwaltungen andererseits zu konzentrieren**.

29. **Die OECD- und G20-Länder erklären sich bereit, weiter auf gleichberechtigter Basis zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der BEPS-Maßnahmen zu überwachen**. Dieses

Monitoring wird aus einer Bewertung der Einhaltung von Verpflichtungen, insbesondere Mindeststandards, in Form von Berichten darüber bestehen, was die einzelnen Staaten unternommen haben, um die BEPS-Empfehlungen umzusetzen. Das Monitoring wird einen noch zu definierenden und auf die verschiedenen Aktionspunkte abzustimmenden Peer-Review-Prozess umfassen, mit dem Ziel, für gleiche Rahmenbedingungen zu sorgen, indem sichergestellt wird, dass alle Staaten und Gebiete ihre Verpflichtungen umsetzen und sich somit kein Staat oder Gebiet einen unfairen Wettbewerbsvorteil verschafft. Zusätzlich könnte ein **besseres Verständnis davon, wie die BEPS-Empfehlungen in der Praxis umgesetzt werden, Missverständnisse und Streitfälle zwischen verschiedenen Staaten verringern**. Eine stärkere Fokussierung auf Umsetzung und Steuerverwaltung sollte daher dem beiderseitigen Vorteil von Staaten und Unternehmen dienen, wobei dem Forum Steuerverwaltung eine wichtige Rolle zukommt. Ferner werden die vorgeschlagenen Verbesserungen bei Daten und Analysen dazu beitragen, die laufende Evaluierung des quantitativen Effekts von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu unterstützen und die Wirkung der im Rahmen des BEPS-Projekts entwickelten Gegenmaßnahmen zu bewerten.

### C. Entwicklung eines inklusiven Rahmens

30. Globalisierung erfordert globale Lösungen und einen globalen Dialog, der über die OECD- und G20-Länder hinausreicht. Das große Interesse, das die Entwicklungsländer durch ihre Mitwirkung an dem BEPS-Projekt zum Ausdruck gebracht haben, sollte **durch die Einrichtung eines noch inklusiveren Rahmens unterstützt werden**, der auch weiterhin andere internationale Organisationen und regionale Steuerorganisationen einbezieht. Basierend auf den positiven Erfahrungen des Globalen Forums Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten werden Anfang 2016 die **OECD- und G20-Länder unter gleichberechtigter Mitwirkung verschiedener Staaten und Gebiete zusammen daran arbeiten, einen inklusiveren Rahmen zur Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des BEPS-Maßnahmenpakets zu konzipieren und vorzuschlagen**. Diese Arbeiten werden auch Überlegungen dazu umfassen, auf welche Weise sich Staaten und Gebiete, die nicht der OECD bzw. den G20 angehören, zur Einhaltung und Umsetzung der vereinbarten Standards verpflichten können. Sie stützen sich auf das von den G20-Finanzministern und -Notenbankgouverneuren erteilte Mandat gemäß ihrem am 5. September 2015 in Ankara veröffentlichten Kommuniqué:

*... Die Wirksamkeit des Projekts hängt von einer möglichst breiten und konsistenten Umsetzung ab. Wir werden weiterhin auf gleichberechtigter Basis zusammenarbeiten, um die Umsetzung der Ergebnisse des BEPS-Projekts auf globaler Ebene zu überwachen, insbesondere im Bereich des Informationsaustauschs zu grenzüberschreitenden Steuervorbescheiden. Wir rufen die OECD auf, unter gleichberechtigter Mitwirkung interessierter Nicht-G20-Staaten und -Gebiete, insbesondere Entwicklungsländer, bis Anfang 2016 einen Rahmen zu erarbeiten ...*

### D. Nächste Schritte

31. Die OECD- und G20-Länder werden ihre Zusammenarbeit bei BEPS bis 2020 verlängern, um ausstehende Arbeiten abzuschließen und ein effizientes zielgerichtetes Monitoring der vereinbarten Maßnahmen sicherzustellen. Sie werden Anfang 2016 einen Monitoringrahmen entwickeln, der eine bessere Einbeziehung anderer interessierter Staaten und Gebiete ermöglichen soll.

## Anhang A

### Überblick über das BEPS-Maßnahmenpaket

#### **Aktionspunkt 1 – Herausforderungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft**

Der Bericht zu Aktionspunkt 1 kommt zu dem Schluss, dass eine strikte Trennung der digitalen Wirtschaft von der übrigen Wirtschaft nicht möglich ist, da die digitale Wirtschaft zunehmend die Wirtschaft an sich ist. Er befasst sich mit BEPS-Risiken, die durch die digitale Wirtschaft verschärft werden, und zeigt die erwarteten Auswirkungen der im Rahmen des BEPS-Projekts entwickelten Maßnahmen auf. Es wurden Regeln und Umsetzungsmechanismen ausgearbeitet, um im Fall von Geschäften zwischen Unternehmen und Privatverbrauchern (B2C) die Erhebung der Mehrwertsteuer auf der Grundlage des Aufenthaltsstaats des Verbrauchers zu erleichtern. Diese Maßnahmen sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für inländische und ausländische Anbieter schaffen und die effiziente Erhebung der auf solche Geschäftsvorfälle zu leistenden Mehrwertsteuer unterstützen. Zudem wurden Optionen zur Bewältigung der grundsätzlicheren steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft, wie der Frage des Anknüpfungspunkts und der Daten, erörtert und analysiert. Da diese Herausforderungen ebenso wie die potenziellen Lösungsoptionen systemische Fragen im Hinblick auf den bestehenden Rahmen für die Besteuerung grenzüberschreitender Tätigkeiten aufwerfen, die über die BEPS-Problematik hinausgehen, sind die OECD- und G20-Länder übereingekommen, die Entwicklungen zu beobachten und die Daten zu analysieren, die im Lauf der Zeit verfügbar werden. Auf der Grundlage der künftigen Monitoringanstrengungen wird auch bestimmt werden, ob weitere Arbeiten zu den erörterten und analysierten Optionen durchgeführt werden sollten. Diese Entscheidung sollte sich auf eine allgemeine Betrachtung der Fähigkeit der bestehenden internationalen Steuerstandards stützen, den durch die Entwicklungen in der digitalen Wirtschaft aufgeworfenen Problemen zu begegnen.

#### **Aktionspunkt 2 – Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen**

Ein gemeinsamer Ansatz wird über innerstaatliche Vorschriften sowie Abkommensregeln zur Neutralisierung der Effekte solcher Gestaltungen die Konvergenz der Vorgehensweisen der einzelnen Staaten fördern. Dies wird dabei helfen, durch die Beseitigung der steuerlichen Vorteile hybrider Gestaltungen eine doppelte Nichtbesteuerung zu verhindern und kostspielige mehrfache Betriebsausgabenabzüge für einen einzigen Ausgabenposten, Abzüge in einem Staat ohne entsprechende Besteuerung in einem anderen sowie die mehrfache Anrechnung ausländischer Quellensteuern zu unterbinden. Indem sie Besteuerungsinkongruenzen ausmerzen, den Einsatz der entsprechenden Instrumente

oder Rechtsträger sonst aber nicht beeinträchtigen, werden die Regeln die Nutzung dieser Gestaltungen als Instrument zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung bremsen, ohne sich negativ auf die grenzüberschreitende Handels- und Investitionstätigkeit auszuwirken.

### **Aktionspunkt 3 – Stärkung der Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung (sog. CFC-Regeln)**

Der Bericht formuliert Empfehlungen in Form von Bausteinen wirksamer Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung (CFC-Regeln), wobei zugleich anerkannt wird, dass die verschiedenen Staaten mit diesen Regeln unterschiedliche steuerpolitische Ziele verfolgen. Die Empfehlungen sind keine Mindeststandards, sondern sollen gewährleisten, dass Staaten und Gebiete, die sich für ihre Umsetzung entscheiden, über Regeln verfügen, die Steuerpflichtige wirksam daran hindern, Einkünfte in ausländische Tochtergesellschaften zu verlagern. Der Bericht identifiziert die Herausforderungen, vor denen die existierenden CFC-Regeln im Fall mobiler Einkünfte, beispielsweise aus geistigem Eigentum, Dienstleistungen und digitalen Transaktionen, stehen und ermöglicht den Staaten, diesbezüglich über geeignete Maßnahmen nachzudenken. Die durchgeführten Arbeiten unterstreichen, dass CFC-Regeln als Ergänzung zu den Verrechnungspreisregeln und sonstigen Vorschriften eine fortgesetzt wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung spielen.

### **Aktionspunkt 4 – Begrenzung der Gewinnverkürzung durch Abzug von Zins- oder sonstigen finanziellen Aufwendungen**

Ein gemeinsamer Ansatz wird die Konvergenz der nationalen Regeln im Bereich der Zinsabzugsmöglichkeiten fördern. Dass Steuerregeln Einfluss darauf haben, wo innerhalb eines multinationalen Konzerns die Kredite angesiedelt werden, wurde in einer Reihe wissenschaftlicher Studien nachgewiesen, und es ist zur Genüge bekannt, dass es Konzernen leicht möglich ist, das Schuldenniveau auf Ebene einzelner Konzerneinheiten durch konzerninterne Finanzierungen zu vervielfachen. Gleichzeitig kann der Möglichkeit, überhöhte Abzüge für Zinsaufwendungen vorzunehmen – einschließlich solcher, mit denen die Erzielung steuerfreier oder aufgeschobener Erträge finanziert wird –, am besten auf koordinierte Weise begegnet werden, da es wichtig ist, Fragen der Wettbewerbsfähigkeit Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass angemessene Begrenzungen der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen nicht ihrerseits zu Doppelbesteuerung führen. Der gemeinsame Ansatz soll gewährleisten, dass die Nettozinsabzüge einer Konzerneinheit direkt an die steuerpflichtigen Einkünfte geknüpft sind, die diese mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten erzielt, und eine zunehmende Koordinierung der nationalen Regeln in diesem Bereich fördern.

### **Aktionspunkt 5 – Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz**

Besorgnis über schädliche Steuerpraktiken besteht derzeit vor allem in Bezug auf Sondersteuerregelungen, die zur künstlichen Gewinnverlagerung genutzt werden können, sowie auf Grund einer mangelnden Transparenz im Zusammenhang mit bestimmten Steuervorbescheiden (Tax Rulings). Der Bericht zu Aktionspunkt 5 beschreibt einen Mindeststandard auf der Grundlage einer vereinbarten Methode, um zu beurteilen, ob bei einer Sondersteuerregelung eine wesentliche Geschäftstätigkeit vorliegt. Im Hinblick auf Regelungen für geistiges Eigentum (IP-Regelungen) wie beispielsweise Patentboxen wurde ein Konsens über den „Nexus-Ansatz“ erreicht. Dieser Ansatz, bei dem die Aufwendungen im betreffenden Staat als Näherungswert für die wesentliche Geschäftstätigkeit verwendet werden, gewähr-



leistet, dass Steuerpflichtige, die in den Genuss solcher Regelungen kommen, tatsächlich Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchgeführt und für diese Aktivitäten effektiv Ausgaben getätigt haben. Das gleiche Prinzip kann auch auf andere Sondersteuerregelungen angewandt werden, womit die Durchführung einer wesentlichen Geschäftstätigkeit zur Voraussetzung für die Anwendung der betreffenden Regelung wird und der Steuerpflichtige nachweisen muss, dass er die entscheidenden einkünftegenerierenden Aktivitäten durchgeführt hat, die zur Erzielung der unter die Sondersteuerregelung fallenden Einkünfte notwendig sind. In Bezug auf die Transparenz wurde ein Rahmen für einen verbindlichen spontanen Informationsaustausch über Steuervorbescheide vereinbart, die in Ermangelung eines solchen Informationsaustauschs zu BEPS-Problemen führen könnten. Die Ergebnisse der Anwendung der ausgearbeiteten Kriterien der wesentlichen Geschäftstätigkeit sowie der Transparenz auf eine Reihe von Sondersteuerregelungen wurden in den Bericht aufgenommen.

### **Aktionspunkt 6 – Verhinderung von Abkommensmissbrauch**

Der Bericht zu Aktionspunkt 6 enthält einen Mindeststandard zur Verhinderung von Missbrauch, insbesondere in Form von „Treaty-Shopping“, sowie neue Regeln, die Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch schaffen und ein gewisses Maß an Flexibilität in Bezug darauf bieten, wie dabei vorzugehen ist. Die neuen im Bericht enthaltenen Missbrauchsbekämpfungsvorschriften beziehen sich zunächst auf Treaty-Shopping, d.h. auf Strategien, mit denen eine nicht in einem Staat ansässige Person die Vergünstigungen eines von diesem Staat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Anspruch zu nehmen versucht. Gezieltere Regeln wurden ausgearbeitet, um anderen Formen von Abkommensmissbrauch entgegenzuwirken. Weitere Änderungen des OECD-Musterabkommens wurden vereinbart, um sicherzustellen, dass Doppelbesteuerungsabkommen nicht ungewollt die Anwendung innerstaatlicher Missbrauchsbekämpfungsvorschriften verhindern. Um klarzustellen, dass Doppelbesteuerungsabkommen nicht zur Herbeiführung einer doppelten Nichtbesteuerung genutzt werden dürfen, wurden Titel und Präambel des Musterabkommens umformuliert. An letzter Stelle erörtert der Bericht die steuerpolitischen Erwägungen, die bei Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit bestimmten Niedrig- oder Nullsteuerländern angestellt werden sollten.

### **Aktionspunkt 7 – Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebsstätte**

Doppelbesteuerungsabkommen sehen im Allgemeinen vor, dass die Gewinne eines ausländischen Unternehmens in einem Staat nur steuerpflichtig sind, soweit das betreffende Unternehmen in diesem Staat eine Betriebsstätte unterhält, der die Gewinne zugerechnet werden können. Die in Doppelbesteuerungsabkommen aufgenommene Definition des Betriebsstättenbegriffs ist daher von entscheidender Bedeutung, um zu bestimmen, ob ein gebietsfremdes Unternehmen in einem anderen Staat Ertragsteuern zahlen muss. Der Bericht enthält Änderungen der Betriebsstättendefinition von Artikel 5 des OECD-Musterabkommens, das weithin als Grundlage für die Aushandlung von Doppelbesteuerungsabkommen dient. Mit diesen Änderungen wird gegen Methoden vorgegangen, die benutzt werden, um den steuerlichen Anknüpfungspunkt in unangemessener Weise zu umgehen, unter anderem indem Vertriebsunternehmen durch Kommissionäre ersetzt werden oder Geschäftstätigkeiten künstlich aufgesplittet werden.

## **Aktionspunkte 8-10 – Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisergebnissen und Wertschöpfung**

Die Verrechnungspreisregeln in Artikel 9 von Doppelbesteuerungsabkommen, die auf den OECD- und VN-Musterabkommen sowie den Verrechnungspreisleitlinien basieren, werden verwendet, um die Bedingungen und insbesondere den Preis von Geschäftsvorfällen innerhalb eines multinationalen Konzerns auf der Grundlage des Fremdvergleichsgrundsatzes zu bestimmen. Die bestehenden Standards in diesem Bereich wurden geklärt und gestärkt, einschließlich der Leitlinien bezüglich des Fremdvergleichsgrundsatzes, und es wurde ein Ansatz zur Gewährleistung einer angemessenen Preisfindung für schwer zu bewertende immaterielle Werte nach dem Fremdvergleichsgrundsatz vereinbart. Die Arbeiten konzentrierten sich auf drei wichtige Bereiche. Aktionspunkt 8 befasste sich mit Verrechnungspreisfragen im Zusammenhang mit konzerninternen Geschäftsvorfällen, die immaterielle Werte betreffen, da immaterielle Werte per definitionem mobil und häufig schwer zu bewerten sind. Fehlzurechnungen der Gewinne, die mit wertvollen immateriellen Werten erzielt wurden, haben in erheblichem Maße zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung beigetragen. Gemäß Aktionspunkt 9 werden vertragliche Risikoaufteilungen nur dann anerkannt, wenn sie sich auf tatsächliche Entscheidungsprozesse und somit eine effektiv ausgeübte Kontrolle über diese Risiken stützen. Aktionspunkt 10 befasste sich mit anderen Risikobereichen und insbesondere dem vorhandenen Spielraum, um Gewinnzurechnungen zu begegnen, die aus nicht wirtschaftlich vernünftigen konzerninternen Geschäftsvorfällen resultieren, dem Spielraum, um gezielt gegen eine Nutzung von Verrechnungspreismethoden vorzugehen, die dazu führt, dass Gewinne von den wirtschaftlich wichtigsten Aktivitäten des multinationalen Konzerns abgezogen werden, sowie der Verwendung bestimmter Arten von Zahlungen zwischen Mitgliedern des multinationalen Konzerns (z.B. Verwaltungsgebühren und Konzernumlagen), um die Gewinne ohne Übereinstimmung mit der Wertschöpfung zu verkürzen. Der Gesamtbericht enthält überarbeitete Leitlinien, die auf diese Fragen antworten und sicherstellen, dass die Verrechnungspreisregeln im Ergebnis eine bessere Übereinstimmung der Betriebsgewinne mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten, durch die sie erzielt werden, gewährleisten.

Der Bericht enthält auch Leitlinien zu Transaktionen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Rohstoffgeschäften sowie zu konzerninternen Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung. Da diese beiden Bereiche von Entwicklungsländern als besonders wichtig eingestuft wurden, werden die Leitlinien durch weitere von der G20-Arbeitsgruppe Entwicklung in Auftrag gegebene Arbeiten ergänzt, die Entwicklungsländern Wissen, empfehlenswerte Vorgehensweisen und Instrumente liefern werden, um Rohstoffgeschäfte für Verrechnungspreiszwecke zu bewerten und einer Aushöhlung ihrer Steuerbasis durch übliche Formen gewinnverkürzender Zahlungen vorzubeugen.

## **Aktionspunkt 11 – Messung und Monitoring von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung**

Es liegen Hunderte von empirischen Studien vor, die auf der Grundlage unterschiedlicher Datenquellen und Schätzstrategien Belege für steuerlich motivierte Gewinnverlagerungen liefern. Die Messung der Tragweite von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ist angesichts der Komplexität dieser Thematik und des begrenzten Datenmaterials zwar schwierig, eine Reihe neuerer Studien lässt jedoch darauf schließen, dass die durch BEPS verursachten weltweiten Einbußen bei den Körperschaftsteuereinnahmen beträchtlich sein könnten. Die im Rahmen von Aktionspunkt 11 durchgeführte Beurteilung der derzeit vorliegenden

Daten und angewandten Methoden kommt zu dem Ergebnis, dass ökonomische Analysen des Umfangs und wirtschaftlichen Effekts von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung durch erhebliche Datenengpässe schwerwiegend behindert werden und dass es besserer Daten und Methoden bedarf. Angesichts dieser Datenengpässe wurde eine Übersichtstafel mit sechs BEPS-Indikatoren aufgestellt, die auf unterschiedlichen Datenquellen beruhen und verschiedene BEPS-Kanäle messen. Diese Indikatoren liefern starke Anhaltspunkte dafür, dass BEPS eine Tatsache ist und im Lauf der Zeit zugenommen hat. Schätzungen aus einer neueren empirischen Analyse der OECD, die der Komplexität der BEPS-Thematik sowie den Unzulänglichkeiten der Methoden und Daten Rechnung trägt, ergeben, dass sich die weltweiten Einbußen bei den Körperschaftsteuereinnahmen auf 100-240 Mrd. US-\$ jährlich belaufen könnten. Die Untersuchung zeigt zudem, dass Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung auch zu erheblichen nichtfiskalischen wirtschaftlichen Verzerrungen führt, und formuliert Empfehlungen für eine bessere Nutzung der verfügbaren Steuerdaten und eine Verbesserung der Analysen, um die künftige Beobachtung von BEPS-Praktiken zu unterstützen, unter anderem durch Analyseinstrumente, die den Ländern bei der Evaluierung der fiskalischen Effekte und der Auswirkungen helfen sollen, die BEPS und Maßnahmen gegen BEPS für sie haben. In der kommenden Zeit werden die Staaten die Datensammlung, -erfassung und -analyse verbessern müssen, um die wirtschaftliche Analyse und Überwachung des BEPS-Phänomens zu stärken.

### **Aktionspunkt 12 – Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Offenlegung ihrer aggressiven Steuerplanungsmodelle**

Der Mangel an zeitnahen, umfassenden und relevanten Informationen zu aggressiven Steuerplanungsstrategien ist eine der größten Herausforderungen, vor denen die Steuerverwaltungen weltweit stehen. Wenn ein frühzeitiger Zugang zu solchen Informationen gewährleistet ist, besteht die Chance, Steuerrisiken durch sachkundige Risikoabschätzungen, Prüfungen und Gesetzesänderungen rasch zu begegnen. Der Bericht zu Aktionspunkt 12 entwirft einen modularen Rahmen mit auf Beispielen bester Praxis beruhenden Anleitungen, den Staaten ohne verbindliche Offenlegungsvorschriften nutzen können, um eine Regelung auszuarbeiten, die ihrem Bedarf an frühzeitig vorliegenden Informationen zu aggressiven oder missbräuchlichen Steuerplanungsmodellen gerecht wird. Bei den Empfehlungen dieses Berichts handelt es sich nicht um einen Mindeststandard, und den Ländern ist freigestellt, ob sie verbindliche Offenlegungsregelungen einführen wollen oder nicht. Der Rahmen ist auch als Vergleichsmaßstab für Staaten gedacht, die bereits über verbindliche Offenlegungsregelungen verfügen, damit sie die Wirksamkeit dieser Regelungen erhöhen können. Die Empfehlungen gewähren den Staaten die notwendige Flexibilität, um eine Balance zu finden zwischen ihrem Bedarf an besseren und zeitnäheren Informationen und dem Befolgungsaufwand, der den Steuerpflichtigen dadurch entsteht. Der Bericht liefert zudem spezifische Empfehlungen zu optimalen Vorgehensweisen für die Ausarbeitung von Regeln hinsichtlich internationaler Steuermodelle sowie für die Entwicklung und Umsetzung wirksamerer Mechanismen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Steuerverwaltungen.

### **Aktionspunkt 13 – Überarbeitung der Verrechnungspreisdokumentation**

Eine verbesserte und stärker koordinierte Verrechnungspreisdokumentation erhöht die Qualität der Informationen, die den Steuerverwaltungen vorlegt werden, und begrenzt den Befolgungsaufwand für die Unternehmen. Der Bericht zu Aktionspunkt 13 enthält einen dreistufigen standardisierten Ansatz für die Verrechnungspreisdokumentation, einschließlich eines Mindeststandards für die länderbezogene Berichterstattung (Country-

by-Country Reporting). Dieser Mindeststandard ist Ausdruck eines Engagements für die konsistente Umsetzung des gemeinsamen Musters für die länderbezogene Berichterstattung. Die Leitlinien zur Verrechnungspreisdokumentation verlangen von multinationalen Unternehmen erstens, dass sie den Steuerverwaltungen übergeordnete Informationen über ihre weltweite Geschäftstätigkeit und Verrechnungspreispolitik liefern, die in einer „Stammdokumentation“ („Master File“) zusammenzufassen sind, die allen zuständigen Steuerverwaltungen zur Verfügung stehen muss. Zweitens verlangen sie, dass eine stärker geschäftsvorfallbezogene Verrechnungspreisdokumentation geliefert wird, und zwar in einer für jeden Staat zu erstellenden landesspezifischen Dokumentation („Local File“), in der alle wesentlichen Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Dritten, die Beträge, um die es bei diesen Geschäftsvorfällen geht, sowie die Analysen der Verrechnungspreisbestimmung, die das multinationale Unternehmen in Bezug auf diese Geschäftsvorfälle vorgenommen hat, genannt sind. Drittens müssen große multinationale Unternehmen einen Country-by-Country Report vorlegen, der jährlich und für alle Steuerhoheitsgebiete, in denen sie einer Geschäftstätigkeit nachgehen, über die Höhe ihrer Einkünfte, ihrer Vorsteuergewinne sowie ihrer bereits gezahlten und noch zu zahlenden Ertragsteuern Auskunft gibt. Die Country-by-Country Reports sollten im Staat der obersten Muttergesellschaft eingereicht und über den zwischenstaatlichen Informationsaustausch automatisch weitergeleitet werden. Unter ganz bestimmten Umständen können zur Ergänzung Zweitmechanismen wie die Einreichung der Dokumentation in den verschiedenen betroffenen Staaten eingesetzt werden. Ein vereinbarter Umsetzungsplan wird sicherstellen, dass die Steuerverwaltungen die Informationen zeitnah erhalten, dass die Vertraulichkeit der gelieferten Informationen gewahrt bleibt und dass die Country-by-Country Reports sachgerecht genutzt werden.

Diese drei Dokumentationsebenen zusammen verlangen von den Steuerpflichtigen, konsistente Verrechnungspreisannahmen zu formulieren, geben den Steuerverwaltungen nützliche Informationen an die Hand, um Risiken der Verrechnungspreisgestaltung abzuschätzen und zu bestimmen, wo Prüfungsressourcen am wirkungsvollsten eingesetzt werden können, und liefern – falls Prüfungen nötig sind – Informationen für die Einleitung und gezielte Ausrichtung dieser Prüfungen. Da ein konsistenter Ansatz für die Verrechnungspreisdokumentation in den verschiedenen Staaten gesichert wird und sich die Notwendigkeit der mehrfachen Einreichung von Country-by-Country Reports infolge der Nutzung des automatischen Informationsaustauschs zwischen den Steuerverwaltungen verringert, werden den multinationalen Unternehmen ebenfalls Vorteile entstehen, die sich in einem geringeren Befolgungsaufwand äußern.

### **Aktionspunkt 14 – Verbesserung der Wirksamkeit von Streitbeilegungsmechanismen**

Die Länder sind sich bewusst, dass die im Rahmen des BEPS-Projekts vorgenommenen Änderungen möglicherweise eine gewisse Unsicherheit verursachen und – sofern dagegen nichts unternommen wird – auf kurze Sicht zu mehr Doppelbesteuerung und Streitigkeiten in den Verständigungsverfahren führen könnten. Angesichts der Bedeutung der Beseitigung der Doppelbesteuerung als Hindernis für die grenzüberschreitende Handels- und Investitionstätigkeit haben sich die Länder auf einen Mindeststandard im Hinblick auf die Beilegung von abkommensbezogenen Streitigkeiten verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere ein starkes politisches Engagement für die wirksame und zeitnahe Streitbeilegung im Wege des Verständigungsverfahrens. Zudem umfasst diese Verpflichtung die Einrichtung eines wirksamen Monitoringmechanismus, der gewährleisten soll, dass der Mindeststandard eingehalten wird und die Länder weitere Fortschritte erzielen, um

Streitigkeiten zügig beizulegen. Darüber hinaus hat sich eine große Gruppe von Ländern verpflichtet, rasch ein zwingendes und verbindliches Schiedsverfahren in ihre bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen.

### **Aktionspunkt 15 – Entwicklung eines multilateralen Instruments**

Gestützt auf das Fachwissen von Völkerrechts- und Steuerexperten untersucht der Bericht zu Aktionspunkt 15 die Realisierbarkeit eines multilateralen Instruments zur Umsetzung der abkommensbezogenen BEPS-Maßnahmen und Änderung bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen. Er kommt zu dem Schluss, dass ein multilaterales Instrument wünschenswert und realisierbar ist und dass die entsprechenden Verhandlungen unverzüglich beginnen sollten. Ausgehend von dieser Analyse wurde ein Mandat für eine Ad-hoc-Gruppe ausgearbeitet, an der alle Länder mitwirken können, um das multilaterale Instrument zu entwickeln und 2016 zur Unterzeichnung aufzulegen. Bislang beteiligen sich etwa neunzig Länder auf gleichberechtigter Basis an diesen Arbeiten.

## Anmerkungen

1. Die Verweise auf die OECD- und G20-Länder umfassen auch Kolumbien und Lettland.
2. Albanien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Chile, Volksrepublik China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Korea, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich und Vietnam.
3. Verfügbar unter [www.oecd.org/tax/tax-global/report-to-g20-dwg-on-the-impact-of-beps-in-low-income-countries.pdf](http://www.oecd.org/tax/tax-global/report-to-g20-dwg-on-the-impact-of-beps-in-low-income-countries.pdf).

## **OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung**

### **Erläuterung**

Die Auseinandersetzung mit Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) ist für Staaten weltweit ein zentrales Anliegen. 2013 verabschiedeten die OECD- und G20-Länder in gleichberechtigter Zusammenarbeit einen 15-Punkte-Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung.

Neben der Sicherung der Steuereinnahmen durch Ausrichtung der Besteuerung an Wirtschaftstätigkeit und Wertschöpfung besteht das Ziel des BEPS-Projekts von OECD und G20 darin, einen einheitlichen, konsensbasierten Katalog internationaler Steuerregeln zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu schaffen, um so die Steuerbasis zu schützen und dabei zugleich die Planungssicherheit und Berechenbarkeit für die Steuerpflichtigen zu erhöhen. Ein Kernelement dieser Arbeiten ist die Beseitigung von doppelter Nichtbesteuerung. Die dazu geschaffenen neuen Regeln dürfen allerdings nicht zu Doppelbesteuerung, unangemessenen Befolgungskosten oder Beschränkungen rechtmäßiger grenzüberschreitender Tätigkeiten führen.

[www.oecd.org/tax/beps.htm](http://www.oecd.org/tax/beps.htm)